

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Rechtsverordnung**

## **der Gemeinde Weingarten (Baden) über die Benutzung des Baggersees und den Aufenthalt im Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide**

- vom 22.05.2006 -

Erlass dieser Rechtsverordnung durch Gemeinderat  
am 22.05.2006 mit Wirkung vom 25. Mai 2006  
Veröffentlicht in TBR Nr. 21 vom 24. Mai 2006



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Rechtsverordnung**

## **der Gemeinde Weingarten (Baden)**

### **über die Benutzung des Baggersees und den Aufenthalt im Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide**

- vom 22.05.2006 -

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1) wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Wasserfläche sowie alle an das Gewässer angrenzenden Flurstücksflächen des Weingartener Baggersees (Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide). Die Grenzen des Seeuferbereichs sowie des Gewässers und die vom Bürgermeisteramt ausgewiesenen Stellen zum Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 6 und zum Tauchen mit technischem Gerät nach § 4 Abs. 9 dieser Verordnung sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 farbig eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Weingarten (Baden) niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen; hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge des Baggerbetriebs, des Unfallrettungs- und Aufsichtsdienstes.  
Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen und nach Entrichtung der entsprechenden Parkgebühr gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der gemeindeeigenen Parkplätze gestattet. Soweit eine Parkgebühr nicht erhoben wird, erfolgt das Parken gebührenfrei.
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Abbrennen von offenem Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
  4. ganzjährig das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden sowie in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde;
  5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
  6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
  7. das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas; hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge des Baggerbetriebs, des Unfallrettungs- und Aufsichtsdienstes;
  8. das Füttern von Wasservögeln, auch auf dem Gewässer.
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten Fahrzeugen;
  3. das Zelten und
  4. das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen oder sonstigen Unterkunftseinrichtungen.

## **§ 3 Gemeingebrauch**

- (1) Der Baggersee darf zum Baden, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote und Segelsurfer, Modellboote (ohne Motor) grundsätzlich von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung benutzt werden. Das Baden ist

nur in der öffentlichen Badezone sowie im Bereich, in dem Tauchen mit technischem Gerät erlaubt ist (vgl. § 4), gestattet. Die öffentliche Badezone befindet sich im südwestlichen Bereich des Baggersees. Sie ist in der dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte markiert und textlich ausgewiesen.

- (2) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Baggersee sind Nichtschwimmer von der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Von der Benutzung des Baggersees sind ebenfalls ausgeschlossen:
  - a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
- (4) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Nutzung des Baggersees nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Baggersee nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.

#### **§ 4 Beschränkungen**

- (1) Die Benutzung des Baggersees gem. § 3 im Bereich der Abbau- und Förderanlagen sowie der ausgewiesenen Schutzzonen ist verboten.
- (2) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.
- (3) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit ist das Betreten des zugefrorenen Sees und der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn verboten.
- (4) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2. zulässig.
- (5) Für das Befahren des Baggersees gelten folgende Einschränkungen:
  1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
    - a) Mehrtrumpfboote (Katamarane);
    - b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
  2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
- (6) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät) besteht für folgende Bereiche des Baggersees:

1. in der Regenerationszone (nördliches Ufer, Wasserfläche abgetrennt durch Bojen)
  2. im Kiesabbaubereich
- Die vorstehenden Tauchverbotsbereiche sind in der dieser Rechtsverordnung in der Anlage beigefügten Karte markiert und textlich ausgewiesen.
- (7) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät im gesamten Baggersee besteht außerdem:
    1. im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische)
    2. im übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot)
  - (8) Soweit Tauchen mit technischem Gerät zulässig ist, dürfen jeweils nur maximal zehn Taucher mit technischem Gerät gleichzeitig tauchen.
  - (9) Taucher mit technischem Gerät haben nur über den hierfür vor Ort ausgewiesenen Teil des öffentlichen Badebereichs im südlichen des Baggersees Zugang zum See. Auf der dieser Rechtsverordnung in der Anlage beigefügten Karte ist dieser Zugang markiert und textlich ausgewiesen.
  - (10) In der öffentlichen Badezone (vgl. § 1) ist das Auftauchen – außer in Notfällen – nur im Wasserbereich vor dem ausgewiesenen Zugang (vgl. § 4 Abs. 6) gestattet. Dieser Bereich ist durch zwei Bojen im Wasser vor dem Zugang markiert.
  - (11) Tarierübungen (Gleichgewichtsübungen) sind verboten. Ausnahmsweise sind sie zulässig über einer unter Wasser befindlichen Tauchplattform, die ggf. vorbehaltlich einer zu prüfenden wasserrechtlichen Genehmigung im Baggersee angebracht wird.
  - (12) Die Absätze 6-11 gelten nicht für Übungs- oder Ausbildungszwecke des DLRG.
  - (13) Auf Antrag können von dem Nachttauchverbot des § 4 Abs. 7 Nr. 2 durch die Untere Wasserbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem öffentlichen Gemeingebrauch vereinbar sind. Hierbei dürfen jedoch pro Kalenderjahr höchstens vier Nachttauchgänge unter Beteiligung von maximal zehn Tauchern zugelassen werden.

## **§ 5**

### **Besondere Gefahrenquellen**

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 22 Meter.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen, Temperaturschichtungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Baggersees geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- (2) Eine evtl. Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Einrichtungen**

Der Betrieb von Segel- und Surfschulen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vertraglichen Regelung mit der Gemeindeverwaltung. Das gleiche gilt für jegliche Einrichtungen des Reisegewerbes.

### **§ 8**

#### **Ausschluss**

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
2. andere Besucher belästigen
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, von der Benutzung des Baggersees zeitweise oder dauernd ausschließen.

### **§ 9**

#### **Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen,

- welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
  - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Für Wasserfahrzeuge gelten folgende besondere Verhaltensregeln:  
Folgende Abstände sind einzuhalten:
1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter; dies gilt nicht an den zum Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge bestimmten Plätzen, wie sie in der Karte nach § 1 eingezeichnet sind, sowie grundsätzlich nicht für zu Fischereizwecken eingebrachte Wasserfahrzeuge.
  2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 10 Meter.
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl.I Nr.69 vom 13. Oktober 1998, S.3148) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
- (7) In der Zeit ab Einbruch der Dunkelheit bis morgens 08.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter (8 Beaufort) oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.
- (8) Das Baden von Tieren im See ist verboten.



## **§ 10 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 11 Aufsicht**

Eine ständige Aufsicht seitens der Gemeinde wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich DLRG- und DRK-Helfer anwesend sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Krafträder jeglicher Art einschließlich Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt oder die entsprechende Parkgebühr nicht entrichtet hat;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 offenes Feuer außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen abbrennt oder grillt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt oder in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres Tiere aller Art mitbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Böschungen außerhalb der gekennzeichneten Flächen betritt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit motorisierten Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas fährt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Wasservögel füttert;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohn- und Campingwagen oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 1 den Baggersee in dem Bereich der Abbau- und Förderanlagen sowie in der ausgewiesenen Schutzzone benutzt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 die dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen unbefugt betritt oder benutzt;

15. entgegen § 4 Abs. 3 das zugefrorene Gewässer betritt oder als Eisbahn benutzt;
16. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 den Baggersee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
17. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 den Baggersee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
18. entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 1 in der Regenerationszone mit technischem Gerät taucht;
19. entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 2 im Kiesabbaubereich mit technischem Gerät taucht;
20. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 1 im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres mit technischem Gerät taucht;
21. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit technischem Gerät taucht;
22. entgegen § 4 Abs. 8 im See taucht, obwohl sich schon zehn Taucher darin befinden;
23. entgegen § 4 Abs. 10 in der öffentlichen Badezone ohne Notfall nach oben taucht;
24. entgegen § 4 Abs. 11 Tarierübungen ausführt;
25. die in § 9 Abs. 1 – 6 geforderten Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln nicht beachtet bzw. einhält;
26. entgegen § 9 Abs. 7 den See in der Zeit von Einbruch der Dunkelheit bis morgens 08.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
27. entgegen § 9 Abs. 8 Tiere im See baden lässt.

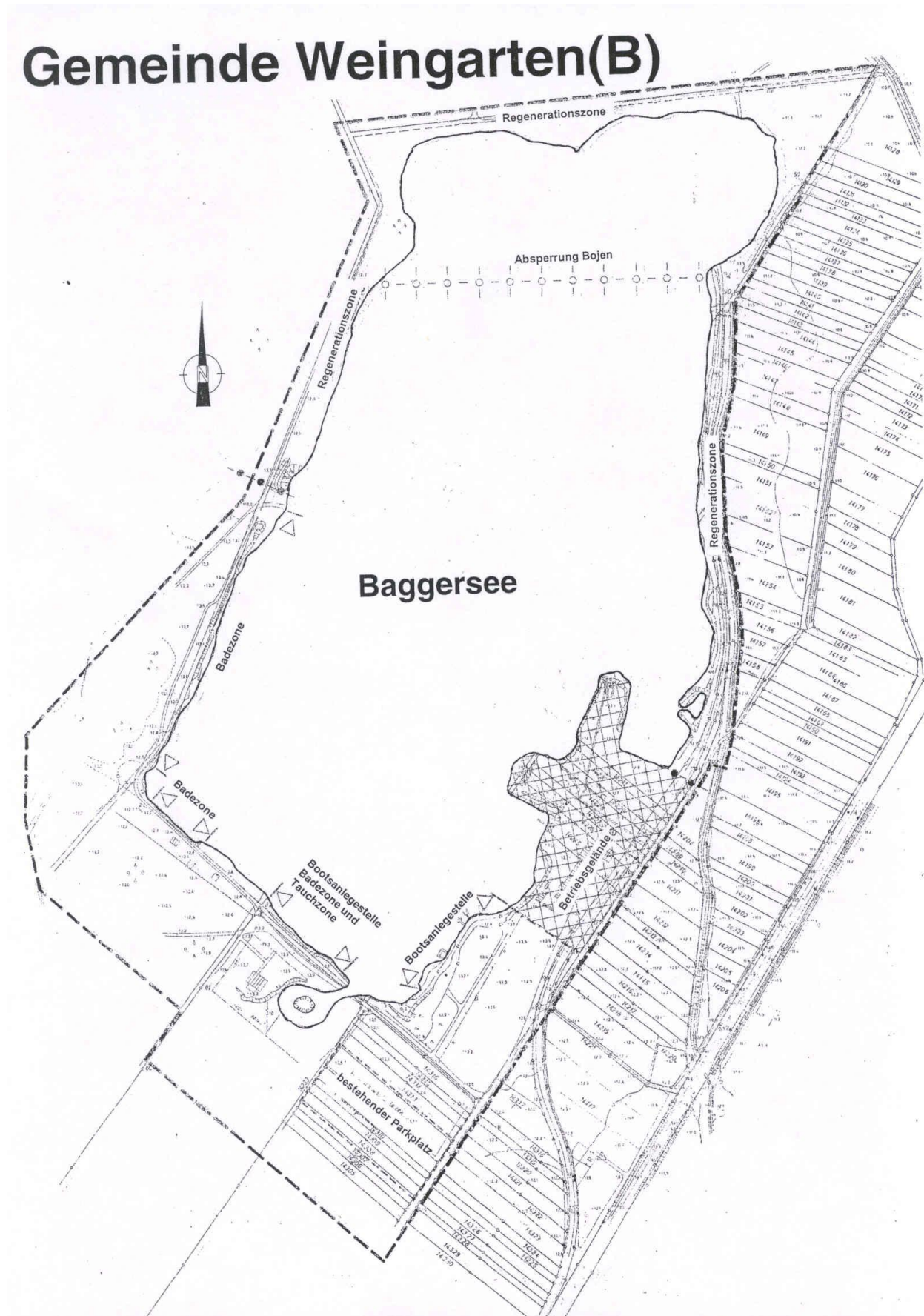
Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees und den Aufenthalt im Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide vom 22.07.2002 außer Kraft.

Scholz  
Bürgermeister

# Gemeinde Weingarten(B)



Seite nicht bedruckt